

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/12/15 G245/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8300 Wohnbauförderung

Norm

B-VG Art116 Abs2

B-VG Art118 Abs2

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

F-VG 1948 §7 Abs3

FAG 1993 §14 Abs1 Z1

FAG 1993 §15 Abs1

FAG 1993 §16 Abs1

Nö WohnungsförderungsG §32a

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags einer Gemeinde auf Aufhebung einer Bestimmung des Nö

WohnungsförderungsG betreffend Grundsteuerbefreiung mangels Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags einer Gemeinde auf Aufhebung des §32a Nö WohnungsförderungsG, LGBI 8304-1, (betreffend Grundsteuerbefreiung) mangels Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.

Die Grundsteuer ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe (siehe etwa §14 Abs1 Z1 iVm Abs2 FAG 1993). Während die Gemeinden (nur) ermächtigt werden, durch Beschuß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 vH festzusetzen (§15 Abs1 FAG 1993), wird dem Bund die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer mit Ausnahme der Gebiete der zeitlich befristeten Grundsteuerbefreiungen und des Verfahrens in Grundsteuerangelegenheiten zugewiesen.

Die Feststellung der Dauer und des Ausmaßes der zeitlichen Grundsteuerbefreiungen - die von den Ländern in Ausführung von Grundsatzgesetzen des Bundes geregelt werden - wiederum obliegt den Gemeinden, ebenso die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie deren Einhebung und zwangsweise Einbringung (§16 Abs1 FAG 1993).

Die Gemeinden als abgabeberechtigte Gebietskörperschaften haben also keinen Rechtsanspruch darauf, daß diese Grundsteuer von dem für ihre Regelung zuständigen Gesetzgeber auf eine bestimmte Weise geregelt wird. Insbesondere können die Gemeinden - es sei denn als Abgabepflichtige - durch gesetzliche Steuerbefreiungen und durch die Regelung von Steuertatbeständen nicht in ihrer Rechtssphäre berührt sein.

Entscheidungstexte

- G 245/93

Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.1994 G 245/93

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Gemeinderecht, Selbstverwaltungsrecht, Wirkungsbereich eigener, Abgaben Gemeinde-, Wohnbauförderung, Grundsteuer, Finanzverfassung, Finanzausgleich, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G245.1993

Dokumentnummer

JFR_10058785_93G00245_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at